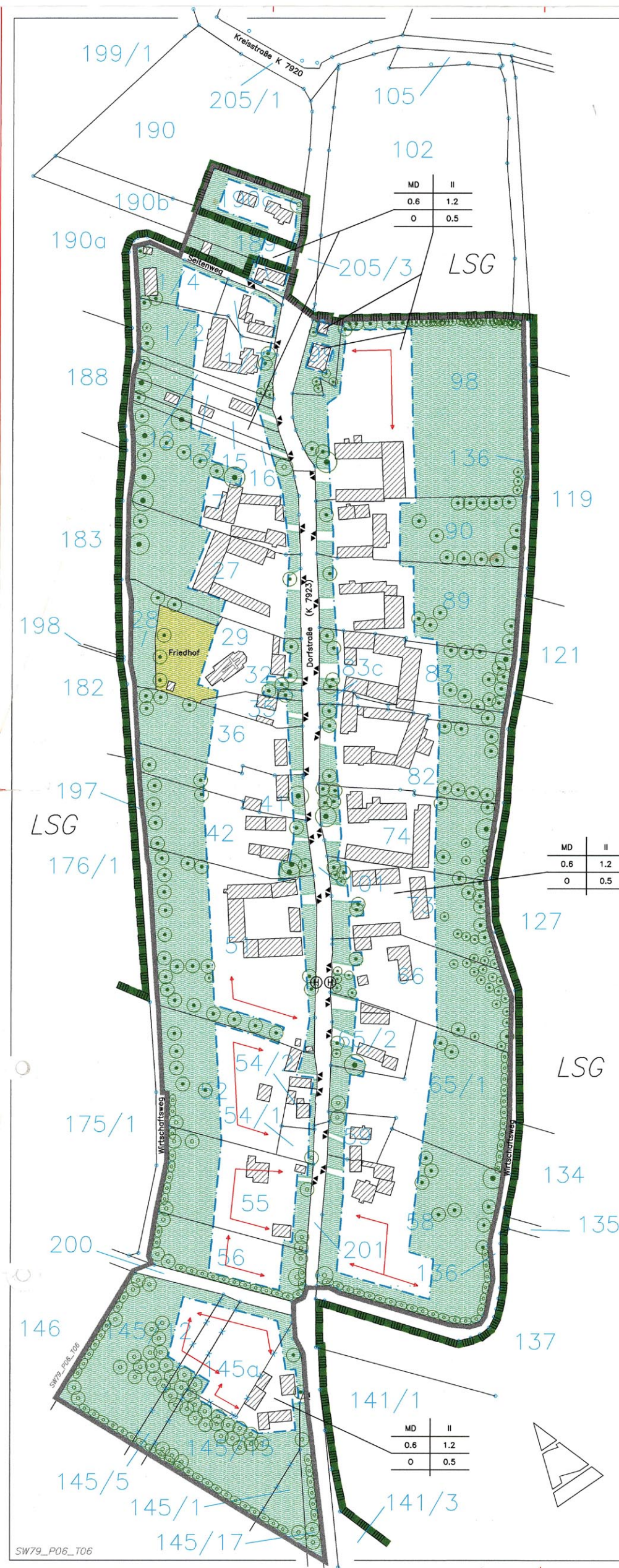




- A. Legende (gemäß PlanZVO)
1. Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. Öffentliche Verkehrsfläche
- 2.1 vorh. Ein- bzw. Ausfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche
3. Baugrenze, Bauweise
- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Nutzungswert, Geschwindigkeit
- 3.3 vorgeschriebene Firstrichtung (für Hauptbaukörper)
4. Grünordnung
- 4.1 Grünfläche öffentlich (KFZ-Stellplätze und Lagerflächen sind nicht zulässig)
- 4.2 Grünfläche privat
- 4.3 Vorhandener Einzelbaum erhalten
- 4.4 Pflanzgebiet
- 4.5 Hecken und Gehölzflächen
5. Sonstige Festsetzungen
- 5.1 Haltestelle Linienbus
- 5.2 Landschaftsschutzgebiet
- 5.3 vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 5.4 bestehende Grundstücksgrenzen
- 5.5 aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- 5.6 bestehende Baukörper
- 5.7 Flurstücksnummern
- B. Festsetzung durch Text (§ 9 Abs. 1 Nr. 1-26 sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 86 SächsNatSchG)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Art der Nutzung
- Dorfgebiet "MD" (§ 5 BauNVO)
- Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschafts- stellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben.
- Zulässig sind:
- Wirtschaftsstellen Land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
- sonstige Wohngebäude
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung Land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Einzelhandelsbetriebe, Schenk- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Gartenbaubetriebe
- Ausnahmsweise zugelassen sind:
- Vergnügungsgärten im Sinne § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
- unzulässig sind:
- Tankstellen
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Die Grundfläche wird auf max. 0,6 festgesetzt in Abhängigkeit von Baugrenzen, -linien und zulässiger Grundfläche, § 19 Pkt. 4 Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen.
- 2.2 Die Geschosshöhe wird auf max. 1,2 festgesetzt in Abhängigkeit von Baugrenzen, -linien und zulässiger Grundfläche.
- 2.3 Nebenablagen nach § 14 BauNVO Nebenablagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen allgemein zu- lässig, soweit sie dem Gebietscharakter nicht widersprechen.
- 2.4 Im Plangebiet sind Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger nach § 13 BauNVO zulässig.
3. Grünordnung
- 3.1 Flächenbefestigungen und Regenwasserversickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB §§ 2,3 WHG)
- Ständige Verkehrsflächen außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen (einschl. Nebenablagen) sowie Zugänge zu den Gebäuden sind aus der Versickerung ermögli- chend Material zulässig (Kopfplaster mit Abstandhaltern, sandgeschütteter Weg). Auf den nicht überbaubaren Grundstücksanteilen ist maximal 10% Flächenbefestigung zulässig. In der Gestaltung und Nutzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die natürliche Versickerung von Oberflächenwasser (Regenwasser) vorzusehen. Parkflächen sind so anzulegen, daß die Wasserdurchlässigkeit des Bodens gewähr- leistet ist (Plaster mit Abstandhaltern, Rasengitterplatten).
- Ständige öffentliche Verkehrsflächen (Wohngebietsstraßen) sind so zu befestigen, daß die Versickerung von Regenwasser vor Ort ermöglicht wird, d.h. 50% der öffent- lichen Verkehrsflächen sind aus der Versickerung ermöglichendem Material zu befes- tigen (z.B. 50% Kopfplaster mit Abstandhaltern, 50% Betonpflastersteine,...).

- 3.2 Pflanzangebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 2 Pkt. 7 SächsNatSchG, § 11 BauSchG)
- Neuzupflanzende Gehölze sind nur als Laubholzarten und sommergrüne Nadelholzarten zulässig.
- 3.3 Baumpflanzungen
- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß Pflanzgebot mit einem Baum je 200 m² Gesamtfläche sowie Großstrüchern zu bepflanzen und zu unterhalten. Es sind einheimische Gehölzarten und anteilig mindestens 20% alte Obstsorten (Liste E) zu verwenden. Im Siedlungsbereich sind an markanten Punkten (Pkt. A 4.4) Großbäume vorgesehen. Die Artenwahl erfolgt nach Liste A. Ebenso sind in den Vorgärten Bäume der Liste A zu pflanzen, und zu unterhalten. Die Pflanzqualität für Bäume ist dabei mindestens als Hochstamm 3x verpflanzt mit 16 bis 20 cm Stammumfang in 1m Höhe und mit durchgehendem, geraden Leittrieb vorzunehmen. Obstgehölze sind mindestens als Hoch- oder Halbstamm 3x verpflanzt mit 6 bis 12 cm Stammumfang zu pflanzen.
- 3.4 Heckenpflanzungen
- Die Grundstücke sind am Gebietsrand durch eine freiwachsende lockere Hecke von mindestens 2m Breite und 2,50m Höhe (in ausgewachsenen Zustand) sowie mit größeren Einzelgehölzen zu begrünen. Die Grenzen zwischen den Grundstücken sind als freiwachsende bzw. geschnittene Hecke auszubilden. Die Artenwahl für Heckenpflanzungen erfolgt über Liste C. Für die im Plan angegebenen Hecken gelten die in Liste C aufgeführten Sträucher.
- 3.5 Artenliste für die Gehölzpflanzungen
- Bäume 1. Ordnung für den Straßenraum, die Schutzgrünflächen, die Stellplatz- anlagen und Parkplätze sowie zur Raumgliederung der öffentlichen Grünflächen.
- zulässige Arten - A**
- | | |
|------------------------|-------------|
| Fraxinus excelsior | Eiche |
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Sergahorn |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Platanus acerifolia | Platan |
| Rubus pseudoacacia | Robinie |
| Aesculus hippocastanum | Rotkastanie |
| Corylus colurna | Baumhasel |
| Juglans regia | Walnuß |
- Für Straßenbepflanzung ist pro Straßenzug jeweils nur eine der o.g. Baumarten zu verwenden.
- Pflanzgröße: 3x verpflanzt, Mindestumfang 18 - 20 cm.
- Die in der Pflanzzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen vom Standort der festgesetzten Bäume sind unter Einhaltung der Anzahl zulässig.
- Für alle Bäume 2. Ordnung, klein Kronige, mittel hohe, zur flächenhaften Bepflanzung wird folgendes festgesetzt:
- zulässige Arten - B**
- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| Acer campestre | Feldahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Sorbus aucuparia | Möhrlche Eberesche |
| Sorbus intermedia | Mehlbeere |
| Solidus canadensis | Schmalblättrige Weidenröschen |
| Solidus canadensis | Schmalblättrige Weidenröschen |
- sowie alle Obstbäume als Hochstamm
- Hochstämme bzw. Stammbüsche, 3x verpflanzt, Mindeststammumfang 16-18 cm.
- Für Art und Größe der zu pflanzenden Sträucher und freiwachsenden Hecken gelten folgende Festsetzungen:
- zulässige Arten - C**
- | | |
|----------------------|---------------|
| Sträucher | Berberitze |
| Bornus mas | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Crataegus monogyna | Weißdorn |
| Hippophae rhamnoides | Sanddorn |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Prunus spinosa | Schelle |
| Rosa l.s. | Wildrose |
| Sambucus nigra | Holunder |
| Syringa vulgaris | Flieder |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
- Hecken
- Artemisia canadensis Felsenbirne || Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Eunonymus europaeus | Pfaffenhütchen |
| Viburnum lantana | Schneeball |

sowie einheimische Obstgehölze

Pflanzgröße: 2x verpflanzt, Mindesthöhe 60/150 cm.

Für die Art der zu pflanzenden Schling- und Kletterpflanzen gelten folgende Festsetzungen:

zulässige Arten - D

Aristolochia durior	Pfeifenwind
Clematis l.s.	Waldrebe
Hedera helix	Flechte
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Jasminum nudiflorum	Jasmin
Lonicera caprifolium	Heckenkirsche
Parthenocissus l.s.	Wilder Wein
Polygonum auberti	Kletterer
Wisteria sinensis	Glycine

Pflanzgröße: Mindesthöhe 60/100 cm.

Dabei ist zu beachten, daß Südwände laubabwerfende Berankungen erhalten, z.B. Wilder Wein

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten. Zum Schutz der Tierwelt, ins- besondere der Vögel, sind erforderliche Rodungsarbeiten nur im Winterhalbjahr bzw. außerhalb der Brutzeit zulässig.

4. Stellplätze in Vorgärten

Ein Anlegen von Stellplätzen in den Vorgärten ist unzulässig. Eine Ausnahme von dieser Festsetzung ist zulässig, wenn nach- folgende drei Punkte zusammen erfüllt werden:

1.) ein dringender Bedarf nachgewiesen wird,

2.) nachgewiesen wird, daß auf dem Hofgelände der ruhende Verkehr aufgrund von Produktionsabläufen nicht unterbrochen werden kann,

3.) und die Stellplätze im Vorgarten einen offenen Belag, eine ortstypische Einzinsung (Zaun und/oder Hecke) erhalten sowie von der mittleren Hofzufahrt aus zu erreichen sind.

5. Grundstückszufahrten

Nicht vorhandene und somit im Plan nicht eingezeichnete oder noch zu schaffende erforderliche Zufahrten von den Grundstücken zu öffentlichen Verkehrsflächen und umgekehrt sind zulässig. Bei Bauangelegenheiten ist eine Abstimmung mit dem Straßenbaumamt Leipzig durchzuführen.

6. Maßnahmen zum Schallschutz

Folgende passive Schallschutzmaßnahmen sind durchzuführen: Auf der lärmschutzseitigen Seite sind Fenster ab Schallschutz- klasse 3 (VDI-Richtlinie 2719) einzusetzen.

7. Grenzabstände

gemäß § 6 Pkt. 14 SächsBO

Im Interesse der städtebaulichen Gestalt liegt die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gebäudeordnung, vor allen Dingen die Grenz- bebauung bzw. die grenznahe Bebauung von ca. 0,5 m (vorgemessenes Traufrecht). Auf die Ausbildung von Brandwänden wird ausdrücklich verwiesen. Die genaue Einordnung des jeweiligen Gebäudes wird im Einzelfall durch Prüfung der Örtlichkeiten durch die Untere Bauaufsichtsbehörde vorge- nommen.

8. Gestaltungssatzung der Gemeinde Engelsdorf für das Gebiet "Ortslage Hirschfeld" gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. mit § 83 SächsBO

Für das Gebiet gelten folgende Gestaltungssatzungen:

Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30° - 50° zulässig. Als Dachdeckung sind nur nicht glänzende oder reflektierende Materialien zulässig. Sonnenkollektoren sind nur als zusammenhängende Dachfläche zulässig.

Flachdächer sind für Nebengebäude gemäß SächsBO zulässig.

Fassaden sind in der Farbe und Material im hellen Bereich der Farbpalette auszuführen. Giebel (z.B. rein weiß) oder reflektierende Farben und Materialien sind unzulässig.

Bei der Bauangelegenheiten ist eine Farbpalette mit Materialangabe einzureichen, aus der die Art der Ausführung hervorgeht.

Geschlossene Wandflächen ohne Öffnungen von mehr als 40 m² sind mit Kletterpflanzen zu versehen. Diese sind ebenfalls im Baubau anzugeben.

Einfriedungen sind nur als Heckenpflanzungen bzw. ortstypische Holz- und Metallzäune zulässig bis 1,20 m Höhe zulässig.

Als Werbung an Gebäuden sind nur aufgesetzte oder aufgeschaltete Schrittzüge mit Hinterleuchtung zulässig. Gebäudeflächen dürfen nicht mit Werbeflächen, Leuchtbildern oder wechselweise ein- und ausgeschalteter Werbung in nicht zulässig. Die Werbeanlagen muß sich maßstäblich in die Proportionen des Gebäudes einfügen, ein Überschreiten der Traufhöhe oder Attika ist unzulässig.

Werbeanlagen an Einfriedungen sind nicht zulässig.

Anbiederungen und Abgrabungen des Geländes sind nicht zulässig, sofern sie nicht im Plan vorgegeben sind.

Die Hofflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. Beton- oder Natursteinpflaster mit ent- sprechend großem Fugenanteil).

C. Hinweise

1. Archäologie

1.1 Das Archäologische Landesamt fordert die Einhaltung folgender Bedingungen: Archäologische Funde (das sind auffällige Bodenerfahrungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metallen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art - auch Fundamente, Keller, Brunnen u.ä.) sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen, Tel. 0351 - 8144-666, mündlich und schriftlich zu melden. Fundstellen sind zwischenzeitlich vor weiteren Zerstörungen zu sichern.

1.2 Vom Beginn jeder Erdarbeiten ist das Archäologische Landesamt, Sachsen, Japanisches Palais, 01097 Dresden, durch schriftliche Bau- anzeige ausreichend vorher zu unterrichten.

1.3 Die Passagen unter 1.1 und 1.2 sind schriftlich im Wortlaut allen bei der Erschließung mit Erdarbeiten beauftragten Firmen zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

1.4 Die Passagen unter 1.1 und 1.2 sind schriftlich im Wortlaut stets Einzelbauherren zu übermitteln und müssen an deren Baustellen vorliegen.

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

2.1 Wassergewinnung

Der B-Plan Standort liegt im Gebiet der vorgeschlagenen Trinkwasserschutzzone der künftigen Fassungsentwässerung Borsdorf/Zweitzsch. Mit einer rechtsverbindlichen Neuweisung ist zu rechnen. Aus diesem Grund sind die Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete W 101, Stand Februar 1975, des Deutschen Vereines von Gas- und Wasserfachleuten (DVGW) und die der "Vorläufigen Verwaltungsvorschrift des SMU zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten" vom 24.08.1992 zu beachten.

2.2 Bodenschutz

Zur Sicherung des sparsamen und schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden sowie zur Minimierung baubetrieblicher Bodenbelastungen, im Sinne des § 7 EGAB sowie ggf. des § 202 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen spezielle Hinweise (Anforderungen des Bodenschutzes zur Vermeidung baubetrieblicher Bodenbelastungen) zu beachten.

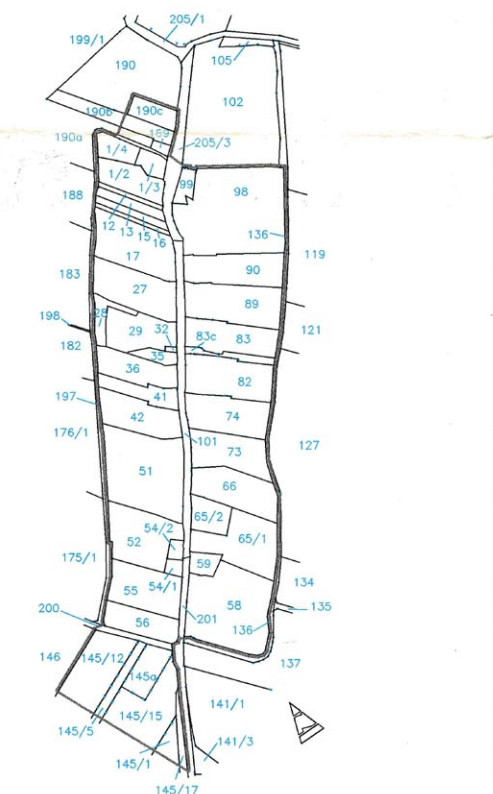
2.3 Erdaushub

Das im Zuge des Erdaushubs anfallende Bodenmaterial ist einer Weiterverwendung zuzuführen. Eine Entsorgung und Deponierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Innerhalb des Bauvorhabens ist ein Massenausgleich anzustreben. Boden wird grundsätzlich nach Bodenarten getrennt. Eine Mischung verschiedener Bodenarten ist nicht zulässig. Nach § 202 BauGB ist der Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baustelle zu Beginn der Baumaßnahmen abzuschleichen und zu sichern. Vorhandene, nicht zu bebauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten. Der Unterbau ist entsprechend seiner Zusammenfassung nach Bodenarten (Substrattypen) getrennt zu lagern und auf seine Eignung hinsichtlich weiterer Verwendungsmöglichkeiten zu prüfen. Im Zuge einer Wiederverwendung von Erdaushub an Ort und Stelle bzw. einer Rekultivierung der Baustelleneingriffe sind Anschließungen auf die lokalen Bodenverhältnisse abzustimmen.

2.4 Bodenbelastung

Belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelastetem Boden zu separieren und einer Sanierung zuzuführen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte eine Entsorgung vorgesehen werden. Baubetriebliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Erosion, Durch- mischung mit Feststoffen) müssen auf das den Umständen entsprechende notwendige Maß beschränkt bleiben (§ 7 Abs. 2 EGAB) und sind nach Baubeschluß zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die DIN 18920 zu verweisen.

- D. Verfahrensvermerke
- I. Aufstellungsbeschuß
- Der Gemeinderat hat am 19.06.1995 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Ortslage Hirschfeld" auf den Flurstücken der Gemarkung Hirschfeld beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- II. Beteiligung der Raumordnungsbehörde
- Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 245 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. v. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- III. Frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 BauGB ist am 25.09.1995 durchgeführt worden.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- IV. Beteiligung TÖB
- Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 07.12.1995 und 05.11.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- V. Entwurfs- und Auslegungsbeschuß
- Der Gemeinderat hat am 22.04.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- VI. Auslegung
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes haben in der Zeit vom 02.05.1998 bis 04.06.1998 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist in der Zeit vom 24.04.1998 bis 05.06.1998 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- VII. Abwägung
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am 21.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- VIII. Änderung
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, sowie die Begründung in der Zeit vom 05.11.1997 bis zum 05.12.1997 während der Dienstzeit nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- IX. Abwägung
- Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Plangebietes am 20.04.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- X. Satzungsbeschuß
- Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 20.04.1998 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung gebilligt.
- Engelsdorf, den 19.06.1998
- Siegel / Bürgermeister
- XI. Genehmigung
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanatzung gemäß § 11 BauGB, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 02.07.1998 erteilt.
- Leipzig, den 02.07.1998
- Siegel / Regierungspräsidium / Leipzig
- XII. Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnung der Flurstücke entspricht dem Liegenschaftskataster (Stand 05.02.97) und wurde gegenüber dem Plan vom 21.10.96 nicht verändert.
- Leipzig, den 05.02.98
- Siegel / Städtisches Vermessungsamt Leipzig
- XIII. Bekanntmachung
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 12 BauGB in der Zeit vom 19.07.98 bis 29.08.98 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlasschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 a BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.07.1998 in Kraft getreten.
- Engelsdorf, den 19.07.98
- Siegel / Bürgermeister
- Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage von Kopien der Flurkarte Blatt 1 Blatt-2 und 3 (1:2000) Gemarkung Hirschfeld des Städtischen Vermessungsamtes Leipzig vom 10.05.95 (Blatt 2, 3 vom 13.10.87) gefertigt. Für die damit verbundenen Unstimmigkeiten wird nicht gehaftet. Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.
- Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Magnet- schwebesetzbuch-Planungsgesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990
- Einigungsvertrag vom 31. August 1990
- Sächs. BO vom 17. Juli 1992
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 11.10.94
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 23.09.86 Sächsische Bauordnung



Ortslage Hirschfeld

Vorgezogener Bebauungsplan

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG

Genehmigung in Verbindung mit SächsBO vom: 16. Sep. 98

Vorhaben: Arteneichen; 5.1-25.11.25

Bauherr: ...

Architekturbüro: ...

EDV-Nr.: AIHRSCP-A10_U_1

Maßstab: 1 : 1500 (1 : 5000) Format: 900 x 594

Datum: 20.04.1998 Projekt-Nr.: -

Bearbeiter: - Blatt: -

Unterschriften/Stempel:

Bauherr: E-177, Architekt: ...